

Umsetzung des Mutterschutzgesetzes für Ärztinnen in Sachsen

Eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Betroffenen

S. Schmauder¹, D. Kämpf¹, A. Seidler¹

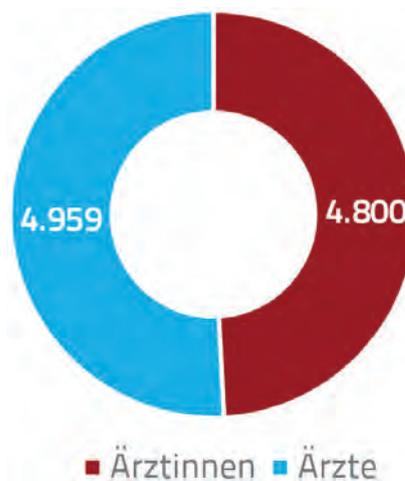
„Arztberuf – Die Medizin wird weiblich“. So titelte bereits 2008 ein Beitrag des „Deutschen Ärzteblattes“, der unter anderem auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die damit verbundenen Schwierigkeiten einer Karriereplanung für Frauen thematisiert [1]. Insbesondere in den operativen Fachgebieten (aber auch ganz allgemein in den Gesundheitsberufen) stellt sich für werdende Mütter bis heute die Frage, wie ein Arbeitsplatz sicher gestaltet sein kann und wie gleichzeitig berufliche Nachteile vermieden werden können. Die Neuregelungen des Mutterschutzgesetzes vom Jahr 2018 versprechen mehr Flexibilität; allerdings fehlt bisher nicht zuletzt eine genaue Definition der „unverantwortbaren Gefährdungen“, denen die Schwangeren per Gesetz unter keinen Umständen ausgesetzt sein dürfen (MuSchG § 9 Abs. 2 Satz 1 [2]). Darüber hinaus stellt die Gestaltung von sicheren und zugleich karriereförderlichen Arbeitsbedingungen für schwangere operativ tätige Ärztinnen auch eine Herausforderung für die Fort- und Weiterbildung dar. Diese sollte auch Situationen berücksichtigen, in denen die Schwangere aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht operieren kann beziehungsweise möchte.

Die Entwicklung praxisingerechter Regeln zur Umsetzung des Mutterschutzes ist Aufgabe des per Gesetz verordneten und auf Bundesebene agierenden Ausschusses für Mutterschutz (§ 30 MuSchG [2]). Unter Federführung des Instituts und der Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin der Technischen Universität Dresden (IPAS) wurden bereits konkrete Kriterien vorgeschlagen, die beim Einsatz Schwangerer im OP berücksichtigt werden sollten [3]. Diese umfassen sowohl die notwendigen Aspekte des Arbeitsschutzes als auch die fort- und weiterbildungsbezogenen Interessen der Schwangeren. Bei Erfüllung dieser Kriterien kann aus unserer Sicht die operative Tätigkeit der Schwangeren grundsätzlich in Erwägung gezogen werden. Allerdings haben in

den letzten Jahren mehrere staatliche Aufsichtsbehörden lediglich einzelnen Ärztinnen im Sinne von Einzelfallentscheidungen das Operieren in der Schwangerschaft gestattet [3].

Unverzichtbar für die Gestaltung des „operativen“ Arbeitsplatzes als Ganzes – also ungeachtet der Fortführung oder Unterbrechung der operativen Tätigkeit – ist in jedem Fall auch die Sicht der „betroffenen“ Frauen. Bislang gibt es keine repräsentativen Erhebungen, wie der Mutterschutz für Ärztinnen in der Praxis in Deutschland umgesetzt wird. Aus diesem Grund führt das Institut und die Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin der Technischen Universität Dresden (IPAS) in Kooperation mit der Sächsischen Landesärztekammer

Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus 2018 in Sachsen



¹ Institut und Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden (IPAS)

Quelle: Sächsische Landesärztekammer 31.12.2018

aktuell eine Befragung unter 595 sächsischen Fachärztinnen operativer Fächer zwischen 25 und 45 Jahren durch. Ziel der Studie mit dem Titel „Gleichberechtigung durch modernisierten Mutterschutz? – Befragung zur beruflichen Situation chirurgisch tätiger Ärztinnen in Deutschland“ ist es, zu ermitteln, unter welchen Bedingungen die Schwangeren innerhalb und/oder außerhalb des OP-Bereiches arbeiten oder gearbeitet haben. Erhoben wird auch, welche Situationen die Probandinnen ganz persönlich als „unverant-

wortbare Gefährdung“ einschätzen und aus welchen Beweggründen die operative Tätigkeit weiter beibehalten oder aufgegeben wurde. Sicherlich werden die Ergebnisse dieser Studie vom neuen Ausschuss für Mutterschutz berücksichtigt werden: Insbesondere die Ermittlung von Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen unverantwortbaren Gefährdung einer schwangeren Frau am Arbeitsplatz ist die Aufgabe der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) berufenen Mitglieder dieses

Gremiums. Bei reger Teilnahme können die Ergebnisse der Studie einen wichtigen Beitrag für eine bestmöglich partizipative Gestaltung zukünftiger Arbeitsplätze während der Schwangerschaft leisten. ■

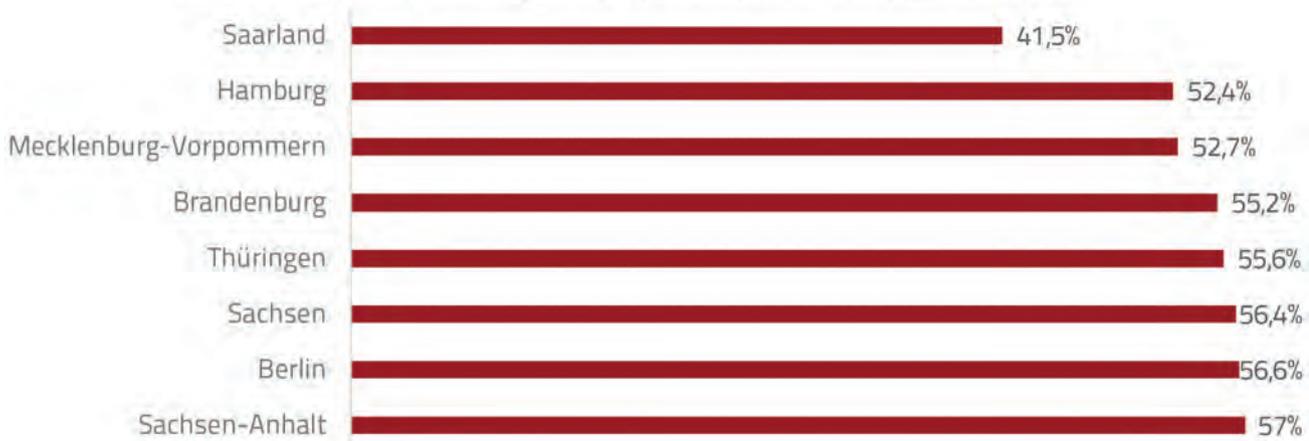
Literatur bei den Autoren

Korrespondierende Autorin:

Dr. med. Stefanie Schmauder
 Institut und Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin
 Technische Universität Dresden
 Medizinische Fakultät
 Fetscherstraße 74, 01307 Dresden
 E-Mail: stefanie.schmauder@mailbox.tu-dresden.de

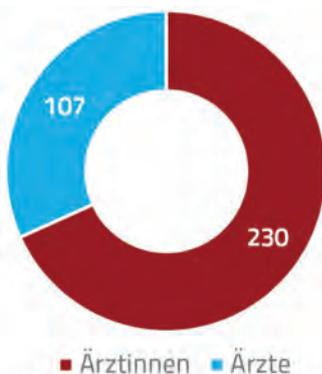
ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

Anteile an Ärztinnen und Psychotherapeutinnen nach Bundesländern 2019

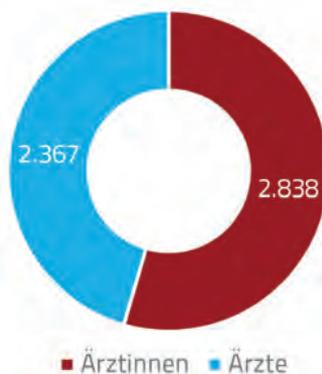


Quelle: RND/dpa, „In diesem Bundesland gibt es die meisten Ärztinnen“

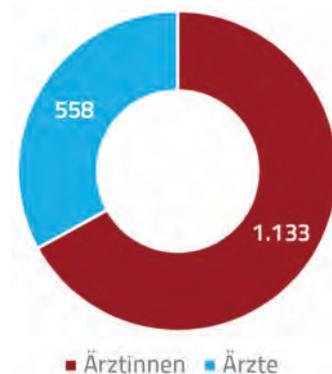
Angestellte Ärztinnen und Ärzte bei Behörden 2018 in Sachsen



Ärztinnen und Ärzte in freier Praxis 2018 in Sachsen



Angestellte Ärztinnen und Ärzte in Praxen 2018 in Sachsen



Quelle: Sächsische Landesärztekammer 31.12.2018